

# **Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde21 und der Kleinregionen in Niederösterreich**

*Unterstützung der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung in Niederösterreich*

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Raumordnung und  
Gesamtverkehrsangelegenheiten  
St. Pölten, März 2017, Fassung 03. Juli 2019



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verweis zur Rahmenrichtlinie .....	4
1.2 Sachlicher Geltungsbereich der Landesförderaktionen .....	4
1.3 Fachgremium der Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten .....	5
1.4 Hauptregionstage .....	5
<b>2. FÖRDERBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1 FörderwerberIn .....	6
2.2 Definitionen.....	6
2.3 Geförderter Prozess für die Landesaktionen .....	9
2.3.1 Förderphasen.....	9
2.3.2 Aufnahmebedingungen .....	9
2.3.3 Aufnahmeprozedere und Verfahrensschritte.....	9
2.4 Regelungen für den Bereich „Kleinregionen“ .....	11
2.5 Publizitätsanforderungen.....	12
<b>3. FÖRDERBEDINGUNGEN</b> .....	<b>13</b>
3.1 Grundsätzliche Querschnittsbereiche .....	13
3.2 Fördergegenstände .....	14
3.2.1 Prozess- und Umsetzungsbegleitung .....	14
3.2.2 Projekte mit EU-Kofinanzierung im Rahmen von Dorferneuerung und Gemeinde21 .....	14
3.2.3 Förderung von Kleinprojekten .....	14
3.2.4 Pilot- und Sonderprojekte.....	15
3.2.5 Wettbewerbe .....	15
3.2.6 Gemeindeimpuls, Kernteam- und Prozessspesen im Rahmen der Landesaktion „Gemeinde21“ .....	15
3.2.7 Schwerpunktthemen im Bereich „Kleinregionen“ .....	15
3.2.8 Leitbilder im Bereich „Kleinregionen“ .....	16
3.2.9 Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“ .....	16
3.3. Fördereinschränkungen.....	17
3.4 Förderhöhen, -quoten und –ausmaß .....	18
3.4.1 Mittel zur Erstellung eines Leitbildes .....	18

3.4.2 Mittel zur Verwirklichung von Projekten .....	19
3.4.3 Einzelmaßnahmen und Projekte außerhalb der Landesaktionen .....	19
3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum .....	19
3.4.5 Projekte aus Wettbewerben .....	19
3.4.6 Kernteamspesen in der Landesaktion „Gemeinde21“ .....	20
3.4.7 Beratung und Coaching im Bereich „Kleinregionen“ .....	20
3.4.8 Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich „Kleinregionen“ .....	20
<b>4. FÖRDERABWICKLUNG .....</b>	<b>21</b>
4.1 Allgemeine Vorgaben zum Förderablauf .....	21
4.2 Fördereinreichung und -genehmigung (Förderantrag).....	21
4.2.1 Förderantrag .....	21
4.2.2 Fördergegenstand .....	22
4.2.3 Förderstichtag/Leistungszeitraum/Rechnungsdatum .....	22
4.2.4 Ausschluss ungewollter Doppelförderung .....	22
4.2.5 Projektbezogene Einnahmen .....	22
4.2.6 Vorsteuerabzugsberechtigung .....	22
4.2.7 Preisangemessenheit bei Kleinregionen .....	23
4.2.8 Fördereinreichung und -genehmigung bei Beratungs- und Coaching-Maßnahmen im Bereich „Kleinregionen“ .....	23
4.2.9 Fördereinreichung und -genehmigung für Maßnahmen im Fonds für Kleinregionen .....	23
4.3 Umsetzung .....	23
4.4 Förderabrechnung (Auszahlungsantrag) .....	24
4.4.1 Antrag um Auszahlung .....	24
4.4.2 Abrechnungsfrist/Verwendungsnachweise .....	24
4.4.3 Detailbestimmungen .....	24
4.4.4 Nachhaltige Nutzung .....	25
4.4.5 Auflagen der Förderzusage .....	26
<b>5. Rechtsanspruch auf Förderung .....</b>	<b>27</b>
<b>6. Datenschutz .....</b>	<b>29</b>
<b>7. Anhang .....</b>	<b>29</b>

# 1. GRUNDSÄTZE

## 1.1 Rechtliche Grundlagen und Verweis zur Rahmenrichtlinie

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen basieren auf den Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum vom 30. Juni 1998 (= Dorferneuerungsrichtlinie), den Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in Niederösterreich vom 11. Mai 1999 (= Stadterneuerungsrichtlinie) sowie der jeweils gültigen kleinregionalen Richtlinie.

Die Durchführungsbestimmungen Nr. 4/2019 vom 03. Juli 2019 gelten ab 03. Juli 2019. In der Förderzusage wird festgelegt, welche aktuelle Fassung der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung kommt.

## 1.2 Sachlicher Geltungsbereich der Landesförderaktionen

Die Größe (Einwohnerzahl, Arbeitsplätze) und Dichte (Siedlungs-, Bevölkerungsdichte) von Orten, Gemeinden, Städten und Kleinregionen sind u.a. bestimmend für die Auswahl der geeigneten Landesaktion. Die Basis bildet folgende Einteilung:

- Dorferneuerung: Orte und Gemeinden bis ca. 5.000 EinwohnerInnen
- Gemeinde21: ganze Gemeinde mit allen Katastralgemeinden, unabhängig von der EinwohnerInnenzahl
- Stadterneuerung: Städte und Gemeinden ab ca. 5.000 EinwohnerInnen mit einer gewissen zentralörtlichen Einstufung
- Kleinregion: Die Kooperation von niederösterreichischen Gemeinden in Kleinregionen liegt oberhalb der kommunalen bzw. unterhalb der Landesebene und ist freiwillig. Für eine Kleinregion ist eine Anzahl von sechs oder mehr räumlich aneinandergrenzenden Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 8.000 vorgesehen. Die Gemeindeanzahl kann unterschritten werden, wenn mindestens drei Gemeinden mit insgesamt 12.000 EinwohnerInnen kooperieren. Weiters wird für eine Kleinregion eine Gemeindeanzahl von maximal 20 angestrebt. Die Beteiligung einer einzelnen Gemeinde an zwei verschiedenen Kleinregionen ist möglichst zu vermeiden. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen der Mindestgröße der Kleinregionen abgesehen werden, wobei die Zahl der Gemeinden drei nicht unterschreiten darf. Durch Antragstellung an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten sind Abweichungen oder ein Wechsel zwischen Kleinregionen möglich. Dabei wird ein entsprechendes Prüfverfahren eingeleitet.

Ein Wechsel zwischen den Landesaktionen Dorferneuerung bzw. Gemeinde21 und Stadterneuerung ist einmalig möglich.

### **1.3 Fachgremium der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten**

Bei der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten wird für die abteilungsinterne Abstimmung und Koordination ein Fachgremium eingerichtet. Im Rahmen dieses Fachgremiums finden die Sitzungen der PROSTERN sowie des Forums statt. Das Fachgremium wird von den zuständigen Organen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen. Es berät über die rechtzeitig – spätestens vier Wochen davor – eingebrachten Anträge. Insbesondere sind hierbei die vorhandenen budgetären Mittel des Landes NÖ zu beachten. Aufgaben des Fachgremiums der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten sind u.a.

- Beratung über die Ausrichtung der Landesaktionen, inhaltliche und strategische Schwerpunkte, strukturelle/organisatorische Fragen etc.
- Beratung über die Anzahl der Orte/Gemeinde/Städte, die sich gleichzeitig in der jeweiligen Aktion befinden: mögliche Kriterien, die an dieser Stelle einfließen können, sind die Verteilung je Hauptregion sowie weitere Festlegungen aus räumlich-strategischen Grundlagen des Landes (Landesentwicklungskonzept oder Ähnliches)
- Beratung über Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
- Beratung über das vorzeitige Aussteigen aus der Landesaktion der Dorf- und Stadterneuerung sowie der Gemeinde21
- Vorstellung und Anerkennung der Leitbilder von potentiellen FörderwerberInnen für Stadterneuerung, Gemeinde21 und Dorferneuerung
- Kenntnisnahme Kleinregionaler Leitbilder (insbesondere Strategiepläne)
- Beratung über Projekte, die für mehrere Landesaktionen von Relevanz sind
- Beratung über Pilot- und Sonderprojekte
- Steuerung von Anzahl und inhaltlicher Ausrichtung der Netzwerke
- Beratung über die anlassbezogene Ausrichtung von Wettbewerben zu verschiedenen Themen

### **1.4 Hauptregionstage**

Diese dienen u.a. dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Fachabteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (Dorf- und Stadterneuerung, Überörtliche Raumordnung) und der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation, weiteren qualifizierten Institutionen, ExpertInnen (Fachleuten) sowie anderen Vorfeldorganisationen über Projekte (Projektvorstellungen), Themen und Strategien. Sie werden grundsätzlich vierteljährlich abgehalten. Die Viertelstage im Sinne der Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998) finden zukünftig im Rahmen der Hauptregionstage statt. Die Organisation obliegt der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation.

## 2. FÖRDERBESTIMMUNGEN

Im Zentrum der jeweiligen Landesaktion steht der einzelne Ort, die Stadt, die Gemeinde bzw. die Kleinregion. Dementsprechend gibt es die Möglichkeit, eine der folgenden Landesaktionen zu nutzen:

- Dorferneuerung
- Stadterneuerung
- Gemeinde21
- Kleinregion

Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten kann die Inhalte der Durchführungsbestimmungen näher ausführen, wenn dies erforderlich ist bzw. zweckmäßig erscheint.

### 2.1 FörderwerberIn

FörderwerberIn bzw. -empfängerIn im Rahmen der Landesaktionen Dorferneuerung, Stadterneuerung und Gemeinde21 sind ausschließlich niederösterreichische Gemeinden, Dorferneuerungsvereine sowie Organisationen, die der Stadt- bzw. der Dorferneuerung dienlich sind. Eine Förderung von anderen juristischen und natürlichen Personen ist nicht möglich.

Bei Kleinregionen tritt die gemeinsame Organisation einer Kleinregion, die durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse gegründet wird, als FörderwerberIn auf. Die Auswahl der Rechtsform der gemeinsamen Organisation erfolgt in Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben. Für die kleinregionale Zusammenarbeit bieten sich folgende Rechtsformen an:

- Privatrechtliche Kooperationsformen (z.B. Verein, Gesellschaft des Handelsrechts/Kapitalgesellschaft)
- Öffentlich-rechtliche Kooperationsformen (z.B. Verwaltungsgemeinschaft, Gemeindeverband)

Die Anforderungen – beispielsweise bezüglich Zweck, Finanzierung oder Organen – an die jeweilige Organisation haben in allen Landesaktionen den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

### 2.2 Definitionen

- **Projekte:** Als Projekt gelten Leitbilderstellung sowie Prozess- und Umsetzungsbegleitung ebenso wie die Umsetzung von Maßnahmen.
- **Leitbilder:** Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen werden unter diesem Begriff Dorferneuerungsleitbilder, Stadterneuerungskonzepte, G21-Zukunftsbilder, Kleinregionale Rahmenkonzepte, Kleinregionale Entwicklungskonzepte und Kleinregionale Strategiepläne zusammengefasst.

- **NÖ.Regional:** Hierbei handelt es sich um die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation. Ihre Aufgaben umfassen die Information, die Beratung und Unterstützung der Orte, Gemeinden und Regionen in Niederösterreich (z.B. Gründung und Aktivierung von Kleinregionen, Strategie- und Projektberatung, Reflexion, Förderabwicklung).
- **Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte:** Hierbei handelt es sich um die anerkannte Interessensvertretung für Fragen der Dorf- und Stadterneuerung sowie Gemeinde21.
- **Kleinregionsmanagement:** KleinregionsmanagerInnen erfüllen proaktive bzw. strategisch-steuernde Führungs- und Gestaltungsaufgaben in der Kleinregion. Die Aufgabe umfasst die hauptverantwortliche Koordination aller Umsetzungsaktivitäten in der Kleinregion zur Erreichung der vereinbarten Ziele und Wirkungen (inkl. Reflexion).
- **Strategische und operative Ebene:** In den Dörfern, Gemeinden und Städten, die sich an Dorf- und Stadterneuerung bzw. Gemeinde21 beteiligen wollen, sind operative Einheiten (Stadterneuerungsbeirat, Gemeinde21-Kernteam, Dorferneuerungsverein) sowie für vertiefende Fragestellungen Arbeitsgruppen einzurichten. Für strategische Entscheidungen fungiert das zuständige Gremium (Gemeinderat, Gemeindevorstand, BürgermeisterIn).
- **Qualifizierte Begleitung (Fähigkeiten):** Für die Begleitung der Landesaktionen sind ausschließlich geeignete, sachkundige Personen einzusetzen. Von diesen sind die Kenntnis der Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen sowie die Kenntnis der inhaltlichen Themen und organisatorischen Abläufe der Landesaktionen nachzuweisen. Für eine entsprechende Qualifikation bei Methoden der Bürgerbeteiligung und der Steuerung von Beteiligungsprozessen ist durch die Begleitung Sorge zu tragen.
- **Qualifizierte Begleitung (Aufgaben):**
  - Erforderlichenfalls Unterstützung der FörderwerberInnen bei der Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
  - Kenntnisse der Landesstrategien sowie der regionalen Leitbilder
  - Beratung, Unterstützung und Moderationstätigkeit bei der Erstellung von Leitbildern
  - Initiierung und Unterstützung von innovativen Projekten
  - Beitrag zu einer breiten (BürgerInnen)Beteiligung in allen Bearbeitungsphasen
  - Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Fachstellen, FörderwerberIn und Institutionen; Unterstützung und Herstellung der erforderlichen Kontakte mit Dienststellen, Fachleuten und Förderungsgebern bei der Begleitung der einzelnen Projekte
  - Abgabe eines Berichts zur Erfolgskontrolle/Reflexion am Ende der Aktivphase bzw. jährlich bei Kleinregionalen Strategieplänen sowie je nach Vereinbarung bei weiteren kleinregionalen Leitbildern
  - Abgabe eines Projektberichts (Datum und Verfasser) inklusive Fotodokumentation mit Foto(s) der angebrachten Fördertafel bei investiven Projekten
  - Unterstützung der ProjektträgerInnen bei der Beantragung und der Abrechnung von Projekten (inkl. Vorlage des Projektdatenblatts und, sofern es sich um Projekte von Dorferneuerung, Gemeinde21 bzw. Stadterneuerung handelt, die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Einreichunterlagen bei Einreichung/Genehmigung und Abrechnung)
  - Projektvorstellung

- **Qualifizierung:** Für die Begleitung der Orte/Gemeinden/Städte und Kleinregionen (hier: qualifizierte Institution, Kleinregionsmanagement) sind folgende Nachweise der Qualifikation (Schulungen) je nach Landesaktion erforderlich, wobei für alle Landesaktionen in der Regel einmal im Jahr eine gemeinsame Veranstaltung vorgesehen ist:
  - Dorf- und Stadterneuerung, Kleinregionen: Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
  - Gemeinde21: Gemeinde21-Lehrgang und Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- **Erfolgskontrolle/Reflexion:** Sie ist in Dorf- und Stadterneuerung bzw. Gemeinde21 beim Abschluss der Aktion, bei den Kleinregionen jährlich verpflichtend vorgesehen. Die Ergebnisse (Evaluierungsberichte/Berichte) sind vom zuständigen Gremium (Stadterneuerungsbeirat/Dorferneuerungsverein) zu erarbeiten. Im Bereich der Kleinregionen sind diese vom Vorstand der Kleinregion zur Kenntnis zu nehmen, im Idealfall zu beschließen. „Bei der Berichtserstellung der entsprechend qualifizierten Institutionen bzw. der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation ist zu beachten:
  - Blick zurück („Was ist realisiert, was ist nicht realisiert?“ „Warum“?) mit Differenzierung auf Prozess- bzw. Leitbild- und Projektebene
  - Blick in die Zukunft („Wie geht es weiter?“, „Was ist anzupassen bzw. zu ändern?“) mit Differenzierung auf Prozess- bzw. Leitbild- und Projektebene
  - Herstellung des Bezugs zum jeweiligen Leitbild und zur Hauptregionsstrategie (Strategiedatenblatt, Wirkungsmatrix [Erfolgsmessung über quantitative und/oder qualitative Elemente])
  - Einschätzung des Verlaufs des Beteiligungsprozesses (insbesondere bei Orten, Gemeinden und Städten)
  - Gemeinde21: zusätzlich Basis-Check
- **Beteiligung:** Es wird zwischen den folgende fünf Qualitätsstufen der Beteiligung unterschieden:
  - Informieren: Betroffene BürgerInnen werden von Politik und Verwaltung über kommunale Planungen und Vorhaben frühzeitig und aktiv informiert.
  - Mitreden: BürgerInnen werden eingeladen, an Ideenfindungen mitzuarbeiten.
  - Mitplanen und Mitgestalten: Die BürgerInnen werden eingeladen, an der Ideenfindung und Planung mit zu arbeiten und in klar definierten sowie transparenten Umsetzungsschritten mitzugestalten.
  - Mitentscheiden: BürgerInnen sind nicht nur eingeladen, mitzuarbeiten und mitzugestalten, sondern im vorgegebenen Rahmen auch mitzuentcheiden.
  - (Teil-)Aufgaben selbst verantworten: Teilaufgaben werden von der Politik an die BürgerInnen delegiert. Dazu werden von den BürgerInnen Projektideen ausgearbeitet und in Abstimmung mit den MandatarInnen umgesetzt.

## **2.3 Geförderter Prozess für die Landesaktionen**

Das nachfolgende Prozedere gilt für alle Landesaktionen mit Ausnahme der Kleinregionen.

### **2.3.1 Förderphasen**

In den Landesaktionen kommt ein Phasenmodell (Aufnahme, Leitbilderstellung, Umsetzungsphase, Abschluss der jeweiligen Aktion, förderfreie Phase) zur Anwendung. Die aktive Phase beträgt in der Regel vier Jahre.

### **2.3.2 Aufnahmebedingungen**

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums
- Verwendung der Formulare der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
- Vollständigkeit der Einreichunterlagen
- Kurzkonzept
- Einrichtung eines Dorferneuerungsvereins für Dorferneuerung
- Für die Landesaktion Gemeinde21 zusätzlich Basis-Check

### **2.3.3 Aufnahmeprozedere und Verfahrensschritte**

#### **Erstinformation**

Diese erfolgt in der Regel über die dafür geschaffene Vorfeldorganisation, die über die Landesaktionen, die jeweiligen Fördervoraussetzungen sowie die zugrundeliegenden Strategien (Gemeinde, Region, Land) informiert. In dieser Phase soll auch die Entscheidung getroffen werden, entweder einen Dorferneuerungs- oder Stadterneuerungsprozess bzw. einen Gemeinde21-Prozess zu starten.

Dafür ist ein Kurzkonzept mit folgenden Punkten vorzulegen:

- Darstellung der Motivation zur Aufnahme in die jeweilige Landesaktion
- Darstellung der Ausgangssituation (Bestand, Probleme, Chancen), bestehende Grundlagen (vorhandene Konzepte, Strategien) und im Falle eines Wiedereinstiegs Bezugnahme auf vorangegangene Leitbilder bzw. Aktivitäten in der eigenständigen Phase
- Darstellung der groben Zielsetzungen
- Darstellung der Verbindung zur Hauptregionsstrategie
- Aussage, in welcher Form Bürgerbeteiligung sichergestellt wird
- Vorausschau auf mögliche Projekte
- Darstellung der Finanzkraft der Gemeinde

Weiters sind bei der Einreichung folgende Informationen bekannt zu geben:

- Nennung einer sachkundigen Ansprechperson seitens der Gemeinde und der beauftragten Prozessbegleitung
- Stellungnahme der entsprechend qualifizierten Institution für die Prozessbegleitung

### **Aktiv- bzw. Förderphase**

Nach der positiven Entscheidung über die Aufnahme beginnt die Aktiv- bzw. Förderphase. Nun sind die entsprechenden organisatorischen Grundlagen zu schaffen. Dies umfasst auf strategischer und operativer Ebene die Einrichtung von Arbeitsgruppen. Dabei ist auf die Ausgewogenheit der Gruppen zu achten, die Spielregeln für Entscheidungsabläufe sowie für die interne bzw. externe Kommunikation sind zu definieren.

→ **Strategieorientierter Zugang mit Leitbilderstellung:** Orte/Gemeinden/Städte erarbeiten für sich – im Rahmen eines moderierten Prozesses – ein Leitbild.

In der Aktivphase werden Orte/Gemeinden/Städte bei der Leitbilderstellung und in der Projektumsetzung begleitet. Dafür stellt das Land Niederösterreich finanzielle Mittel zur Verfügung. Weiters ist die Förderung von geeigneten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren möglich. Ein früheres Ausscheiden aus der Aktivphase ist einerseits in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die Gemeinde möglich. Andererseits kann die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten die Aktivphase beenden, wenn keine erfolgreiche Gemeinde- bzw. Regionalentwicklung erkennbar ist.

Die inhaltlichen Anforderungen für die Landesaktionen „Dorf- und Stadterneuerung“ sind:

- Ausformulierung des Leitbildes
  - Ist-Situation + Daten
  - Beschreibung Leitbildprozess
  - Stärken/Schwächen
  - Zentralörtliche Funktion (Bedeutung für das Umland)
  - Bestehende Konzepte und Teilnahmen der Gemeinde bei Netzwerken und Landesaktionen
  - Vision/Positionierung
  - Ziele unter Verwendung des Strategiedatenblattes
  - Maßnahmen und Projekte (mindestens 3 Projekte mit Projektdatenblatt)
- Stellungnahme der entsprechend qualifizierten Begleitung
- Empfehlung von Beirat/Verein
- Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums

Die inhaltlichen Anforderungen für die Landesaktion „Gemeinde21“ sind:

- Ausformulierung des G21-Leitbildes
- G21-Maßnahmenplan (mit Strategiedatenblatt)
- Beschluss des Leitbildes und des Maßnahmenplans durch das zuständige Gemeindegremium
- Stellungnahme der Gemeindevertretung und der Kernteam-Leitung
- Basis-Check und Nachhaltigkeits-Check für die Maßnahmen
- Halbjährliche Prozessberichte (ergehen direkt an die Förderstelle)

→ **Projektorientierter Zugang ohne Leitbilderstellung:** In begründeten Fällen kann ein Ort bzw. eine Stadt für die Dauer von maximal zwei Jahren auf Basis des Kurzkonzepts in die jeweilige Landesaktion aufgenommen werden. Im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinie 3.3 wird in diesem Fall das Kurzkonzept als „Leitbild“ anerkannt. In diesem Zeitraum können maximal zwei sachlich zusammenhängende bzw. einander ergänzende Projekte (Maßnahmenbündel) umgesetzt werden. Die Begleitung der Projektumsetzung wird gefördert. Für die Gemeinde21 besteht die Möglichkeit eines projektorientierten Zugangs ohne Leitbilderstellung nicht.

Am Ende der Aktivphase ist eine Reflexion erforderlich.

### **Ruhe- bzw. förderfreie Phase**

Nach der Aktivphase können Orte erst nach Ablauf einer förderfreien Phase von mindestens vier Jahren wieder in die Landesaktion aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Wechsel von der Dorferneuerung in die Gemeinde 21. In der förderfreien Phase gibt es keine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der NÖ Landesaktionen. Orte/Gemeinden/Städte, die in förderfreien Phasen Projekte angehen, entwickeln, finanzieren und umsetzen, zeigen, dass die Idee der Landesaktionen erfolgreich wirkt.

## **2.4 Regelungen für den Bereich „Kleinregionen“**

Unter der Voraussetzung einer bestehenden gemeinsamen Organisation kann eine Kleinregion einen Kleinregionalen Strategieplan oder ein Kleinregionales Leitbild erstellen.

- Ein **Kleinregionaler Strategieplan** ist mindestens für vier Jahre gültig. Dafür sind folgende Schritte notwendig bzw. ist folgender Ablauf vorgesehen:
- Durchführung der Leitbilderstellung durch qualifizierte Begleitung
  - Beschluss zur Annahme des Kleinregionalen Strategieplans durch die Organisation der Kleinregion
  - Bezugnahme zur Hauptregionsstrategie 2024 anhand des Strategiedatenblatts
  - Erfolgskontrolle/Reflexion
- Ein **Kleinregionales Leitbild** hat einen Planungshorizont von acht bis zehn Jahren. In diesem Fall ist folgender Ablauf vorgesehen:
- Übereinstimmender Gemeinderatsbeschluss zur Erstellung Kleinregionaler Leitbilder durch alle beteiligten Gemeinden
  - Auftragsvergabe zur Leitbilderstellung in Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
  - Durchführung der Leitbilderstellung durch qualifizierte Begleitung sowie Planungsbüro
  - Bezugnahme zur Hauptregionsstrategie 2024 anhand des Strategiedatenblatts
  - Berichtslegung: vor Beschlussfassung ist der Entwurf des Leitbildes zur inhaltlichen Prüfung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten vorzulegen

- Grundsatzbeschluss in allen beteiligten Gemeinden zur Leitbildannahme bzw. im Falle des Kleinregionalen Rahmenkonzepts zur Überführung der Inhalte in die jeweiligen Örtlichen Raumordnungsprogramme
- Erfolgskontrolle/Reflexion

## **2.5 Publizitätsanforderungen**

Bei geförderten Projekten ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung der Projekte durch das Land NÖ und gegebenenfalls durch die Europäische Union hinzuweisen. Dies hat mittels dafür vorgesehener Tafeln bzw. Schilder mit NÖ-Logo und textlichen Hinweisen an gut sichtbaren Stellen von Gebäuden und Objekten zu erfolgen.

Bei Druckwerken (Werbemitteln), Präsentationen und im Schriftverkehr zu allen über diese Richtlinie geregelten Förderungen besteht prinzipiell Informations- und Publizitätspflicht. Anzuführen ist das Logo des Landes Niederösterreich mit dem Schriftzug „Gefördert aus Mitteln des Landes Niederösterreich“. Das entsprechende Logo wird seitens der Fachabteilung zur Verfügung gestellt, siehe: [www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at) → Infostand.

## **3. FÖRDERBEDINGUNGEN**

### **3.1 Grundsätzliche Querschnittsbereiche**

Bei der Entwicklung und Förderung von Projekten gemäß den Landesaktionen sind die Inhalte bzw. Aktionsschwerpunkte der jeweils gültigen Richtlinien zu beachten. Davon ausgehend ist auf die folgenden – auch im Landesentwicklungskonzept genannten – Gesichtspunkte besonders Bedacht zu nehmen. Diese Gesichtspunkte können – differenziert nach den Landesaktionen – auch Qualitätskriterien für Projektförderungen bzw. eigene Aktionsschwerpunkte sein:

#### **Nachhaltigkeit im Zieldreieck „Soziales-Umwelt-Wirtschaft“**

Neben der Bewusstseinsbildung für das Thema ist an dieser Stelle vor allem die Vermeidung von negativen Auswirkungen von Projekten und Maßnahmen zentral. Bei der Projektentwicklung geht es um Lokalität und Regionalität, um Saisonalität und Haltbarkeit, um Erneuerbarkeit und Kreisläufe (lokale Ressourcen). Die Frage nach der „Enkeltauglichkeit“ (Langfristigkeit) ist stets zu stellen.

#### **Identität und BürgerInnenbeteiligung**

Beide Themen sind in der Gemeinde- und Regionalentwicklung von zentraler Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Ort, der eigenen Gemeinde oder der eigenen Region festigt die Identifikation nach innen und außen. Daher spielen neben der Bewusstseinsbildung für das/ein Thema auch eine breite BürgerInneneinbindung sowie die tatsächliche Berücksichtigung des/eines Themas in der Leitbildentwicklung und Maßnahmenumsetzung bzw. -begleitung eine wichtige Rolle. Der Unterstützung von kulturellen Belangen und identitätsstiftenden Kulturgütern, wie beispielsweise im Bereich der Mediatheken, kommt besondere Bedeutung zu, auf lokale Fertigkeiten ist besonders zu achten.

#### **Chancengleichheit**

Chancengleichheit meint die Berücksichtigung aller Zielgruppen (spezielles Augenmerk auf Kinder, Jugendliche, Alte, Kranke, sozial und finanziell schwach gestellte Menschen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ZuzüglerInnen, ...).

#### **Kooperation und Zusammenarbeit (Netzwerke)**

Neben der Bewusstseinsbildung für ein Thema sind in diesem Querschnittsbereich einerseits die sektorale Abstimmung und der Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Themen auf einer räumlichen Ebene, andererseits die Kooperation auf verschiedenen räumlichen Ebenen zu einer einzigen Fragestellung sowie zu verschiedenen Themen gemeint. Ebenso ist die Erprobung neuer Ideen, die etwa u.a. über Netzwerke geschehen kann, von hoher Bedeutung, und es sind auch mögliche Gemeinschaftsprojekte von mehreren Orten oder Städten umfasst. Voraussetzungen sind in diesem Fall ein Beschluss aller zuständigen Gemeindegremien und die Festlegung der Federführung, die in der Regel auf jenen Ort bzw. jene Stadt entfällt, in der der Hauptteil des Projekts realisiert wird.

### **Agenda 2030 (nachhaltige Entwicklungsziele, Sustainable Development Goals)**

Im Bereich der Landesaktion Gemeinde21 sind weiters die Ziele der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals) zu berücksichtigen.

### **Zielgruppendefinition**

Im Sinne der Ermöglichung des reibungslosen Miteinanders der Generationen sowie der Stiftung von Identität oder der Anpassung der Gesellschaft an sich verändernde Bedürfnisse nimmt die Auseinandersetzung mit verschiedenen Zielgruppen eine wichtige Rolle ein. Das Ausmaß der Miteinbeziehung kann sich je nach Landesaktion unterscheiden. Unter der Zielgruppe ist der Adressatenkreis zu verstehen, an den sich der/die ProjektträgerIn mit seinen Aktivitäten richtet (z.B. lokale Bevölkerung differenziert nach strukturellen Merkmalen oder Funktionen bzw. überregionale Zielgruppen).

## **3.2 Fördergegenstände**

### **3.2.1 Prozess- und Umsetzungsbegleitung im Rahmen der Dorferneuerung, Gemeinde21 bzw. Stadterneuerung**

Für die Kosten der qualifizierten Begleitung kann nach Aufnahme in eine Landesaktion mit einem Phasenmodell um Förderung angesucht werden. Wichtige Aspekte sind hierbei die Qualität der Prozessgestaltung, der ExpertInnen- und BürgerInnenbeteiligung sowie die Begleitung der Einreichung und des Abschlusses von Projekten.

### **3.2.2 Projekte mit EU-Kofinanzierung im Rahmen von Dorferneuerung und Gemeinde21**

Grundsätzlich können Projekte, die den EU-Förderkriterien (Ländliche Entwicklung) entsprechen, mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Als AntragstellerIn bei EU-kofinanzierten Dorferneuerungsprojekten können ausschließlich Gemeinden auftreten. Die Regelungen für Projekte mit EU-Kofinanzierung sind im „Anhang 1“ festgehalten.

### **3.2.3 Förderung von Kleinprojekten (Kleinmaßnahmen) im Rahmen der Dorferneuerung, Gemeinde21 bzw. Stadterneuerung**

Ziel der Förderung von Kleinprojekten ist eine rasche, möglichst unbürokratische Abwicklung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Landesaktionen. Sie ist keine Zusatzförderung zu bereits bestehenden Förderungen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- der Ort/die Stadt/die Gemeinde befindet sich in der aktiven Phase
- die Gesamtkosten betragen mindestens 3.000 Euro (Bagatellgrenze)
- die Gesamtkosten betragen maximal 10.000 Euro (Obergrenze)
- elektronische Übermittlung von Originalrechnungen, die auf den/die FörderwerberIn ausgestellt sind
- die Rechnungen dürfen maximal ein Jahr alt sein

- der Nachweis des Zahlungsflusses ist zu erbringen
- die Vorfinanzierung erfolgt durch den/die ProjektträgerIn

In diesem Fall werden Genehmigung und Auszahlung (Förderzusage) in einem Schritt von der Förderstelle erledigt.

### **3.2.4 Pilot- und Sonderprojekte**

Diese können zu verschiedenen Fragestellungen sowie auf unterschiedlicher räumlicher Ebene angestoßen werden und dienen der Erprobung neuer Ideen bzw. Ansätze. Die Inhalte (Themen, Dauer und Umfang des Prozesses etc.) sind an geeigneter Stelle (z.B. Ausschreibung, Förderzusage) entsprechend festzuhalten.

Mit Projekten im Bereich der Zentrumsentwicklung wird die Belebung der Stadt- und Ortszentren angestrebt. Einzelprojekte im Rahmen der Stadt- und Ortskernbelebung (Zentrumentwicklung), Kooperationen von Akteuren und Wissenstransfer sollen unterstützt werden.

### **3.2.5 Wettbewerbe**

Die Fachabteilung kann selbstständig und auch in Zusammenarbeit mit dem Verein „NÖ Dorf- und Stadterneuerung-Gemeinschaft der Dörfer und Städte“ Wettbewerbe ausschreiben, bei denen Ideen und Projekte von besonderer Qualität ausgezeichnet werden. Für diese Wettbewerbe kann die Fachabteilung Schwerpunkte festlegen. Die eingereichte Idee oder das eingereichte Projekt muss den Vorgaben des Landes (vorliegende Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Wettbewerbsunterlagen) entsprechen. Auf den Bezug zur jeweils gültigen Hauptregionsstrategie ist jedenfalls zu achten. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, Gemeinden, Städte oder Kleinregionen, unabhängig ob sie sich in einem aktiven Stadium befinden oder nicht. Die Einreichung hat – wenn nicht anders vereinbart – bei der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten zu erfolgen. Die Prämierung kann im Wege einer nicht-monetären Auszeichnung oder einer Projektförderung erfolgen. Im Falle einer Projektförderung muss die Umsetzung innerhalb von zwei Jahren ab der Auszeichnung bzw. der Fördergenehmigung erfolgen. Die Ideen und Projekte werden durch eine Fach-Jury ausgewählt. Die anerkekbaren Kosten werden unbeschadet der Bestimmungen laut 3.3. in den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Wettbewerbs festgelegt.

### **3.2.6 Kernteam- und Prozessspesen im Rahmen der Landesaktion „Gemeinde21“**

Im Rahmen der Gemeinde21 können auch die Kosten für die G21-Kernteam- und Prozessspesen abgerechnet werden.

### **3.2.7 Schwerpunktthemen im Bereich Kleinregionen**

Interkommunale Maßnahmen und Projekte der Kleinregionen sind auf die Bereiche Identität, Daseinsvorsorge (Güter und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), Verwaltungskooperationen bzw. Raumentwicklung auszurichten, wobei eine Fokussierung auf einige we-

nige Themen anzustreben ist. Das Themenfeld „Kleinregionale Identität und Bewusstseinsbildung“ ist aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die kleinregionale Zusammenarbeit jedenfalls zu berücksichtigen. Das Themenfeld „Raumentwicklung“ ist über das Instrument des Kleinregionalen Rahmenkonzepts vertiefend zu behandeln.

### **3.2.8 Leitbilder im Bereich Kleinregionen**

Kleinregionale Entwicklungs- und Rahmenkonzepte müssen folgende Teile umfassen:

- Grundlagenforschung: möglichst fokussiert auf Basis von relevanten Studien, Daten, Gemeindegesprächen, ExpertInneninterviews und vorhandener örtlicher sowie überörtlicher Planungen; die Kleinregion wird dabei durch die Bereitstellung der beim Land Niederösterreich verfügbaren, nicht kostenpflichtigen Daten unterstützt
- SWOT-Analyse<sup>1</sup> zur Erstellung eines kleinregionalen Profils als Basis für die Entwicklungspotentiale der zukünftigen Nutzungen (Standorte)
- Zielgruppenbeschreibung
- Kleinregionales Leitbild und Ziele mit Schwerpunktsetzungen
- Maßnahmen- und Projektkatalog (Umsetzungsplan mit Zuständigkeiten und Prioritäten)
- Bezug zur Hauptregionsstrategie 2024/Beschreibung der Ergebniserwartung

Ausgewählte Ergebnisse mit räumlichem Bezug sind in Form von Karten (Empfehlung für Maßstab: 1:50.000 bzw. 1:25.000) darzustellen.

Insbesondere bei Kleinregionalen Rahmenkonzepten ist auf die textliche und planliche Darstellung der Ziele, Grundsätze sowie der räumlichen Festlegungen zu achten. Das Kleinregionale Rahmenkonzept wird von Seiten des Landes bei der Vorlage einer Neubearbeitung bzw. einer Revision des Örtlichen Raumordnungsprogramms berücksichtigt. Es ist daher parallel zur Erstellung des Kleinregionalen Rahmenkonzepts eine Er- bzw. Überarbeitung der Örtlichen Raumordnungsprogramme bzw. Örtlichen Entwicklungskonzepte mit einer gegebenenfalls erhöhten Förderung seitens des Landes Niederösterreich vorzunehmen. Diese haben im Einklang mit den Inhalten des Rahmenkonzepts zu stehen.

### **3.2.9 Beratung und Coaching im Bereich Kleinregionen**

Gefördert werden externe Beratungsleistungen mit interkommunalem Bezug, die der Weiterentwicklung der kleinregionalen Kooperation dienen. Insbesondere werden Beratungen im Bereich Strategieentwicklung (Kleinregionaler Strategieplan), Reflexion und Evaluierung, Kooperationskultur, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen u. ä. sowie fachliche Inputs

---

<sup>1</sup> Die SWOT-Analyse (engl. für Strengths [Stärken], Weaknesses [Schwächen], Opportunities [Chancen] und Threats [Bedrohungen]) ist ein Instrument der strategischen Planung.

bei der Erstellung des Kleinregionalen Strategieplans bzw. zur Umsetzung kooperativer Maßnahmen als förderfähig angesehen. Darüber hinaus können auch Einzelcoachings für Kleinregionsobleute bzw. -managerInnen zu den Themen Rollengestaltung, Konfliktmanagement und Selbstmanagement unterstützt werden.

### **3.3. Fördereinschränkungen**

#### **Bewegliche Güter**

Die Kosten von beweglichen Gütern – wie Werkzeug, Rasenmäher u.a. – die nicht ausschließlich dem eingereichten Projekt zugerechnet werden können, werden seitens der Förderstelle bei der Abrechnung von Projekten nicht anerkannt.

#### **Nicht anerkennbare Kosten**

Kosten für Speisen und Getränke (mit Ausnahme der Kleinregionen) sowie Kosten für Abgaben/Gebühren (Grundbuch, Anwalt, Aufschließungsbeiträge, Energieanschlusskosten, Abfallverwertungsbeiträge etc.) sind nicht anerkennbar.

#### **Bagatellgrenze**

Förderbar sind nur Projekte mit Gesamtkosten von mindestens 3.000 Euro.

#### **Gegenverrechnungen**

Gegenverrechnungen von Leistungen können bei Abrechnungen nicht anerkannt werden.

#### **Personalkosten und laufende Kosten**

Bei Projektförderungen werden laufende Personalkosten des Projektträgers/der Projektträgerin nicht anerkannt. Die Anerkennung von laufenden Kosten (z.B. Mieten, Stromkosten, Telefon) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Charakter einer Impulsförderung sichergestellt ist. Im Bereich „Kleinregionen“ gelten die jeweils aktuellen Regelungen zum Fonds für die Kleinregionen.

#### **Kommunale Leistungen**

Leistungen der gemeindeeigenen Bauhöfe sowie gemeindeeigene Planungs- und Verwaltungskosten sind nicht förderbar.

#### **Leistungen von Straßenmeistereien**

Leistungen der Straßenmeistereien werden als Förderung einer anderen Dienststelle des Amtes der NÖ Landesregierung betrachtet und werden nicht den Bauhofleistungen zugerechnet. Diese Leistungen sind daher bei den anerkennbaren Gesamtkosten zu berücksichtigen und beim Ansuchen im Finanzierungsplan anzugeben.

#### **Personalkosten und Büroräumlichkeiten für City-Management**

Laufende Personalkosten eines City-Managers und laufende Kosten eines City-Management-Büros sind nicht förderbar.

### **Leistungen von Vereinen**

Eigenleistungen von Vereinen bzw. unbare Eigenleistungen sind nicht förderbar, da keine Geldbewegungen vorhanden sind. Diese Leistungen sind daher bei den anerkehbaren Gesamtkosten nicht zu berücksichtigen.

### **Mehrzweck- bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten**

Bei der Errichtung von Veranstaltungsräumlichkeiten für Vereine ist beim Antrag ein Nutzungskonzept und erforderlichenfalls auch ein Nutzungsvertrag mit dem/der EigentümerIn der Baulichkeit bzw. des Grundstücks vorzulegen. Im Nutzungskonzept muss die bestmögliche und aktive Durchführung eines Veranstaltungsbetriebs im Vereinssaal verankert sein. Der Nutzungsvertrag muss sich zumindest auf einen Zeitraum erstrecken, der sich an der Abschreibung der Investition orientiert (= Behaltefrist).

### **Ausschließliche Marketingmaßnahmen**

Diese sind im Bereich der Kleinregionen nicht förderbar. Dazu zählen z.B. Web-Auftritt, Folter-Erstellung, Regionsfeste oder Regionszeitungen.

## **3.4 Förderhöhen, -quoten und -ausmaß**

Die Höhe der Förderungen durch das Land Niederösterreich richtet sich u.a. nach der Lage und der Bedeutung (nachhaltige Wirksamkeit, erstmalige oder wiederholte Durchführung, Evaluierung ...) des Vorhabens, nach der Finanzkraft der Gemeinde und der Möglichkeit einer teilweisen Eigenfinanzierung (durch Veranstaltungen, durch Förderer u. ä.), nach der Intensität der Abstimmung der Themen sowie nach der Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Weiters wird berücksichtigt, welche Standards sowie Bearbeitungs- und Ausstattungskriterien im Rahmen der Durchführung/der Umsetzung angewendet werden. Zudem fließen in die Beurteilung gegebenenfalls die Kriterien „räumliche Lage“, „strukturelle Erfordernisse“ und „Art der Nutzung“ ein. Fachlich einschlägige Förderstellen und geeignete Institutionen sind vorrangig anzusprechen bzw. bei der Projektentwicklung bereits einzubeziehen (z.B. Sport, Spiel, Jugend, Tourismus, Wirtschaft, Ortsbild, Verkehr, Kultur, ...).  
Je nach Landesaktion gelten unterschiedlich Richtsätze.

### **3.4.1 Mittel zur Erstellung eines Leitbildes**

Die Planung- und Betreuungsarbeiten können grundsätzlich mit einem in den jeweils gültigen Richtlinien bzw. bei den Kleinregionen an nachfolgender Stelle genannten Anteil der Gesamtkosten gefördert werden:

- Dorferneuerung: maximal 3.000 Euro pro Jahr
- Stadterneuerung: maximal 14.500 Euro pro Jahr

- Gemeinde21: maximal 5.300 Euro pro Jahr
- Kleinregionen: Für Kleinregionale Rahmenkonzepte gelten höchstens zwei Drittel der Planungskosten bzw. pro Gemeinde maximal 5.000 Euro in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeinden als förderbar. Für Kleinregionale Entwicklungskonzepte können maximal 50 % bzw. 30.000 Euro der Planungskosten gefördert werden. Kleinregionale Strategiepläne werden von der dafür geschaffenen Vorfeldorganisation bzw. dem Kleinregionsmanagement betreut.

### **3.4.2 Mittel zur Verwirklichung von Projekten**

Nach Fertigstellung des Leitbildes in Orten, Gemeinden und Städten sowie nach Beschluss durch den Gemeinderat können im Leitbild enthaltene Projekte und Projekte, die zur Erreichung der Leitbildziele dienlich sind, (Investiv- und Softmaßnahmen) mit einem Anteil bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Auch im Bereich der Kleinregionen werden – nach Fertigstellung des Leitbildes – die Projektgesamtkosten mit maximal 50 %, höchstens aber mit einem Betrag von 15.000 Euro gefördert (Softmaßnahmen). Für Kooperationsprojekte zum Themenfeld Raumentwicklung wird ein Bonus gewährt. Diese werden mit einem Anteil von maximal 60 %, höchstens aber mit einem Betrag von 18.000 Euro gefördert.

### **3.4.3 Einzelmaßnahmen und Projekte außerhalb der Landesaktionen**

Einzelne für die Landesaktionen Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung beispielgebende Maßnahmen und Projekte können bis zu 1/3 der Gesamtkosten gefördert werden.

### **3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum**

Die Förderung von Gestaltungsmaßnahmen in den Landesaktionen Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung sind vom gesamthaften Ansatz, von der Stellungnahme der BetreuerIn und den bereits geförderten Gestaltungsmaßnahmen abhängig. Bei nachweisbarer Sinnhaftigkeit derartiger Maßnahmen und entsprechendem Impuls für weiterführende Maßnahmen im Bereich der hier genannten Landesaktionen besteht die Möglichkeit, eine Förderung bis maximal 20 % der Gesamtkosten dieser Projekte zu genehmigen.

### **3.4.5 Projekte aus Wettbewerben**

Die maximale Förderzusage beträgt 50 % der nachgewiesenen und anerkehbaren Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro. Der/die FörderwerberIn hat dafür Sorge zu tragen, dass ihn/sie bei der Projektumsetzung (Ausführung, Abrechnung, Dokumentation) eine qualifizierte Institution unterstützt.

### **3.4.6 Kernteamspesen in der Landesaktion „Gemeinde21“**

Als Kernteamspesen werden bis zu 6.000 Euro für ExpertInnen (GutachterInnen, Vortragende usw.) und für Prozessspesen refundiert.

### **3.4.7 Beratung und Coaching im Bereich Kleinregionen – „Beratungsscheck“**

Externe Beratungsleistungen werden in Form eines „Beratungsschecks“ mit einem Anteil von maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber mit einem Betrag von 1.200 Euro pro Jahr und Kleinregion gefördert.

Bei Einlösung des „Beratungsschecks“ im Zuge der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans bzw. der Evaluierung Kleinregionaler Leitbilder wird seitens der Förderstelle ein Bonus gewährt: Gefördert werden maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 2.400 Euro pro Jahr und Kleinregion.

### **3.4.8 Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich „Kleinregionen“**

Diese sind bei einer Förderung im Fonds für Kleinregionen förderfähig. Voraussetzung ist die mehrjährige Erfahrung im Projektmanagement. Dazu zählt insbesondere die eigenständige Leitung und Durchführung von Projekten sowie die Fähigkeit zur technischen und kaufmännischen Abwicklung von Kooperationsprojekten. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips mit folgenden Annahmen: maximaler Bruttolohn von 3.200 Euro, 1.720 Jahresleistungsstunden bei Vollzeitbeschäftigung, 15 % Pauschale für Gemeinkosten. Die Details werden in der Förderzusage festgehalten.

## **4. FÖRDERABWICKLUNG**

### **4.1 Allgemeine Vorgaben zum Förderablauf**

#### **Regelablauf eines Förderprojekts**

Eine Förderung im Rahmen von Dorf- bzw. Stadterneuerung, Gemeinde21 und Kleinregionen gliedert sich in drei Schritte: Förderantrag (Einreichung) – Umsetzung – Auszahlungsantrag.

#### **Projektunterlagen allgemein**

Die erforderlichen Antragsformulare und Formblätter werden auf der Homepage der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten ([www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at) → Infostand) zur Verfügung gestellt und sind unverändert zu verwenden sowie vollständig auszufüllen.

#### **Vollständigkeit von Projektunterlagen**

Die entsprechenden Unterlagen müssen jeweils spätestens bei der Genehmigung bzw. bei der Abrechnung vollständig sein. Bei unvollständigen oder mangelhaften Ansuchen werden FörderwerberInnen bzw. die qualifizierte Institution auf geeignete Weise informiert. Die Erledigung eines Ansuchens erfolgt erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Ein Ansuchen muss alle Unterlagen enthalten, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit, die Berechnung der zu genehmigenden Fördersumme und zudem die Überprüfung der Sachverhalte ermöglichen.

#### **Informationsfluss mit der Förderstelle**

Anträge sowie Projektunterlagen sind – unterfertigt durch die geforderten Unterschriften – über das Web-Portal des Landes NÖ ([www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) → Service → Kontakt zur Landesverwaltung → „Allgemeines Anbringen“ online an die Förderstelle „Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten“ zu übermitteln. Nach erfolgreichem Hochladen wird automatisch eine Empfangsbestätigung an den/die beim Hochladen angegebene/n EmpfängerIn gesendet. Der direkte Link zum Online-Portal findet sich auf [www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at) → Infostand, und zwar auf derselben Seite, auf der die Formulare zum Download bereit stehen. Die Originalunterlagen sind vom/von der FörderwerberIn bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren.

### **4.2 Fördereinreichung und -genehmigung (Förderantrag)**

#### **4.2.1 Förderantrag**

Das Datum auf der automatisch übermittelten Empfangsbestätigung bestimmt den Stichtag. Dieser ist der Beginn des Leistungszeitraums, ab dem Rechnungen und Leistungen zur Förderung anerkannt werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinmaßnahmen. Wesentliche Bestandteile eines Förderantrags sind:

- Formblatt „Antrag zur Genehmigung einer Förderung“ sowie „Projektdatenblatt“ bei Projekteinreichungen
- Stellungnahme eines qualifizierten Projekt-Beraters (gilt nicht für den Bereich Kleinregionen)
- Bestätigung der gesetzeskonformen Einhaltung diverser relevanter Rechtsgrundlagen: z. B. Auftragsvergabe laut Bundesvergabegesetz, Datenschutz, De-minimis-Verordnung u. a.
- Einhaltung EU-relevanter Vorgaben bei EU-kofinanzierten Projekten
- Detaillierte Projektbeschreibung (mit Zeitplan), Kosten- und Finanzierungsplan (Gemeindebeitrag, Vereinsbeitrag, Förderungen u.a.), Angebote, geeignete planliche Darstellungen, behördliche Bewilligungen, Nutzungskonzepte und -vereinbarungen, sowie Einnahmen und Ausgabenaufstellung. Bei Kleinmaßnahmen zusätzlich Fotos und Zeitungsartikel.

#### **4.2.2 Fördergegenstand**

Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).

#### **4.2.3 Förderstichtag/Leistungszeitraum/Rechnungsdatum**

Als Förderstichtag gilt jener Tag, der in der Empfangsbestätigung, die im Zuge des Hochlades des Genehmigungsantrags oder der Projektanmeldung übermittelt wurde, als Eingangsdatum angegeben ist. Dieser Stichtag ist gleichzeitig auch der Beginn des anerkehbaren Leistungszeitraums. Rechnungsdatum ist das Ausstellungsdatum der Rechnung. Dieses Datum ist in die Rechnungsaufstellung laut Rechnung einzutragen.

#### **4.2.4 Ausschluss ungewollter Doppelförderung**

Es ist darauf zu achten, dass sowohl bei der Antragsstellung, als auch bei der Abrechnung alle Stellen gemeldet werden, bei denen ebenfalls um Förderungen angesucht wurde oder die Absicht besteht, dies zu tun.

#### **4.2.5 Projektbezogene Einnahmen**

Bei den Ansuchen ist anzugeben, ob für dieses Projekt Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring, Seminarbeiträge, Verkaufserlöse) zu erwarten sind. Gegebenenfalls ist eine Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung für die Dauer der Behaltefrist vorzulegen (laut Förderzusage). Projektbezogene Einnahmen sind von den Gesamtkosten abzuziehen.

#### **4.2.6 Vorsteuerabzugsberechtigung**

Bei vorsteuerabzugsberechtigten ProjektträgerInnen ist nur der Nettobetrag förderbar. Bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind unbedingt die Nettobeträge im Formblatt auszufüllen.

#### **4.2.7 Preisangemessenheit bei Kleinregionen**

Es ist vom/von der FörderwerberIn nachzuweisen, dass bei der Umsetzung des Projekts die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden (z.B. durch Angebote, Preisvergleiche). Der/die FörderwerberIn bestätigt mit der Unterschrift am Förderansuchen, dass bei der Auftragsvergabe die Preisangemessenheit überprüft wurde.

#### **4.2.8 Fördereinreichung und -genehmigung bei Beratungs- und Coaching-Maßnahmen („Beratungsscheck“) im Bereich Kleinregionen**

Die Auswahl des/der BeraterIn erfolgt durch die Kleinregion. Seitens der Förderwerberin/des Förderwerbers ist der Förderstelle einmal jährlich ein entsprechender Antrag mit folgenden Angaben im Zuge der Projektbeschreibung zu übermitteln:

- Beratungs- bzw. Coachingthema, Stundenumfang und Kosten
- Zielsetzung, Mehrwert zur Weiterentwicklung der Kleinregion
- Beauftragtes Unternehmen/EinzelberaterIn bzw. ein vom Coaching-Verband anerkannter Coach oder eine Person mit gleichwertigen Qualifikationen

Die Abrechnung aller im Jahresverlauf anfallenden Beratungs- und Coachingmaßnahmen bzw. Rechnungen – ausgestellt auf die Kleinregion bzw. auf die gecoachte Person – sind der Förderstelle einmal jährlich als Originalbelege elektronisch zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf das vom/von der FörderwerberIn angeführte Konto.

#### **4.2.9 Fördereinreichung und -genehmigung für Maßnahmen im Fonds für Kleinregionen**

Neben den allgemeinen Anforderungen (Kleinregionaler Strategieplan, Leitbild oder Ähnliches) wird hier insbesondere auf die Projektbeschreibung mit Bezug zur Strategie/Leitbild, zu den verfolgten Zielen und Maßnahmen (Ergebnisse, Indikatoren) sowie zu den Zielgruppen Wert gelegt. Die Anträge werden anhand der Kriterien „Strategische Relevanz“, „Kooperations- und Vernetzungsintensität, Zielgruppenkonformität“ sowie „Finanzielle Dimension und Nachhaltigkeit“ bewertet. Jedes einzelne Kriterium muss positiv erfüllt sein.

### **4.3 Umsetzung**

Sollten sich während der Umsetzung des Projekts Änderungen gegenüber dem Ansuchen ergeben, ist dies der zuständigen Förderstelle mit einer entsprechend hinreichenden Begründung unverzüglich mitzuteilen.

## **4.4 Förderabrechnung (Auszahlungsantrag)**

### **4.4.1 Antrag um Auszahlung**

Wesentliche Bestandteile des Antrags auf Auszahlung sind:

- Formblatt „Antrag um Auszahlung“ (Ansuchen um Auszahlung, Angaben zum/r FörderwerberIn)
- „Projektdatenblatt“ bei Projektförderungen
- elektronisch übermittelte Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (z.B. Auszug aus dem Kassabuch oder Kontoauszug)
- Belegaufstellung zum Zahlungsantrag bzw. Rechnungsaufstellung: Bei der Abrechnung ist die Vorlage einer vollständigen, übersichtlichen Belegliste notwendig. Deren Richtigkeit ist vom/von der FörderwerberIn (AntragstellerIn) und im Bereich der Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung von der beauftragten qualifizierten Begleitungsfirma (hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit) mittels Unterschrift am Antrag zu bestätigen.

FörderempfängerIn ist ausschließlich der/die FörderwerberIn. Es dürfen nur jene Projektkosten abgerechnet werden, für die eine Förderung genehmigt wurde oder die zur Erreichung des Projektziels notwendig bzw. dienlich waren. Im Falle von erheblichen Kostenunterschreitungen sind vom/von der FörderwerberIn plausible Erklärungen vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde. Im Fall von Kleinregionalen Rahmen- und Entwicklungskonzepten sind neben dem Zwischen- und Endbericht (analog und digital) auch ein Kurzbericht für interessierte Personen (digital) sowie eine Kurzfassung für den Beschluss im Gemeinderat (digital) der Förderstelle vorzulegen.

### **4.4.2 Abrechnungsfrist/Verwendungsnachweise**

Die entsprechenden Verwendungsnachweise der gewährten Förderung sind bis zur in der Förderzusage angeführten Frist bei der Förderstelle zur Abrechnung vorzulegen, anderenfalls ist die Förderzusage aufgehoben. Um allfällige Fristverlängerung muss zeitgerecht vor Ablauf des Zeitraums mit hinreichender Begründung (inkl. Status der Projektdurchführung bzw. Zielerreichung) schriftlich bei der Förderstelle angesucht werden. Bei triftigen Gründen kann eine Fristverlängerung gewährt werden, es besteht darauf jedoch kein Rechtsanspruch.

### **4.4.3 Detailbestimmungen**

#### **Skonti**

Die FörderwerberInnen sind angehalten, Skonti in jedem Fall auszunützen. Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen Skonto geltend zu machen, werden so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

#### **Teilabrechnungen**

Teilabrechnungen von Förderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, im begründeten Ausnahmefall aber möglich.

#### **Rechnungsmerkmale**

Eine vorgelegte Rechnung muss alle fördertechnisch relevanten Merkmale aufweisen. (Rahmen: Umsatzsteuergesetz)

### **Summenkontrolle**

Grundlage für den Kostennachweis sind immer elektronisch übermittelte Originalrechnungen und der nachgewiesene Zahlungsfluss (z.B. Kontoauszug, Auszug aus dem Kassabuch, Telebankingliste). Die Originalrechnungen sind vom/von der FörderwerberIn bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Barauszahlungen (z.B. Kassabons) der Förderwerberin/des Förderwerbers bei der Abrechnung nicht anerkannt werden. Die auf der Rechnungsaufstellung angeführten Beträge müssen mit den Beträgen auf den Belegen übereinstimmen. Bei der Abrechnung ist die tatsächlich erfolgte Finanzierung zu dokumentieren (Gemeinde- und Vereinsbeitrag, sonstige Förderungen usw.).

### **Aliquote Kürzung**

Differenzen zwischen der in der Antragstellung angeführten Gesamtkostenaufstellung und der Endabrechnung haben aliquote Kürzungen der Fördersumme zur Folge.

### **Vor-Ort-Kontrollen**

Seitens der Förderstelle werden investive Projekte unter Gesamtkosten von 30.000 Euro stichprobenartig vor Ort geprüft. Alle investiven Projekte mit Gesamtkosten über 30.000 Euro werden vor Förderauszahlung vor Ort kontrolliert.

### **Aufbewahrung der Unterlagen**

Sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen sind auf Dauer der in der Förderzusage genannten Behaltefrist aufzubewahren.

### **Nutzungsvereinbarung**

Sind FörderwerberInnen, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und EigentümerInnen nicht dieselbe (juristische) Person, muss eine entsprechende Nutzungsvereinbarung auf die Dauer der Behaltefrist abgeschlossen werden.

### **Evaluierungsbericht am Ende der Aktivphase im Rahmen der Dorferneuerung, Gemeinde21 und Stadterneuerung**

Dieser enthält Aussagen über den Prozessverlauf, zu umgesetzten Projekten sowie einen Ausblick und ist vor Auszahlung der letzten Betreuungsleistung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auf das Projektdatenblatt und das Strategiedatenblatt zurückzugreifen.

#### **4.4.4 Nachhaltige Nutzung**

Der/die FörderungsempfängerInnen sind zur nachhaltigen Nutzung des geförderten Projekts verpflichtet. Es ist sicherzustellen, dass der Fördergegenstand bei Investitionsprojekten bis zu einer Förderung von 100.000 Euro auf die Dauer von zumindest fünf Jahren und bei Investitionsprojekten ab einer Förderung von 100.000 Euro auf die Dauer von zumindest zehn Jahren im Sinne des Antrags zur Verfügung steht („Behaltefrist“ in der Förderzusage). Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine Rückzahlung der Förderung zur Folge haben.

#### **4.4.5 Auflagen der Förderzusage**

Die Bewilligung und Ausbezahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Gemeinden haben die zugewiesenen Zuschussmittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.
- Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, die Förderbeträge widmungsgemäß zu verwenden. Widmungswidrig verwendete und zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.
- Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowohl in der Verrechnung, als auch an Ort und Stelle jederzeit überprüfen zu lassen.

## **5. Rechtsanspruch auf Förderung**

Die in diesen Durchführungsbestimmungen geregelten Förderungen können nur nach Maßgabe der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Auf die Aufnahme in die Landesaktionen sowie auf die Förderung an sich besteht kein Rechtsanspruch. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Reihung des Einlangens der Ansuchen und nach Maßgabe der Förder- bzw. Betreuungskapazitäten. Details zur Förderung werden in der Förderzusage festgelegt.

## **6. Datenschutz**

Der/die FörderwerberIn hat im Sinne des § 8 Abs. 1 Zi. 2 Datenschutzgesetz idgF. ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden Daten an alle in die Entscheidungsfindung einbezogenen Personen übermittelt werden dürfen. Die Zustimmungserklärung hat sich weiters auf die Übermittlung zu Kontrollzwecken an alle per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich verpflichteten Einrichtungen zu erstrecken.

Die oben angeführte Zustimmungserklärung hat sich weiters auf von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten selbst eingeholte Daten und Auskünfte zu erstrecken, soweit sie zur Beurteilung der Förderansuchen von Relevanz sind.

Der/die FörderwerberIn hat die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten darüber hinaus im Rahmen des Förderansuchens zu ermächtigen, Förderdaten weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies zur Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung bzw. der erfolgreichen Wirkung der Förderaktion in der Öffentlichkeit erforderlich ist und keine besonderen schutzwürdigen Interessen des/der Förderwerbers/Förderwerberin verletzt werden.

## **7. Anhang**

Die Regelungen für Projekte mit EU-Kofinanzierung in der Dorferneuerung sind im Anhang „1“ festgehalten.